

Totalitätsforderung und Totalitätsgesetz.

Von Franz Hürth S. J.

Im heutigen Schrifttum ist von Totalitätsansprüchen nicht selten die Rede, ohne daß der genaue Sinn und die Tragweite dieses Ausdruckes ersichtlich ist. Man spricht vom Totalitätsanspruch der Kirche und vom Totalitätsanspruch des Staates. Totalitätsansprüche kennt auch der Privatverkehr. Wer von einer ihm geschuldeten Summe bei der Bezahlung nichts nachlassen will, sondern alles bis auf den letzten Pfennig einverlangt, erhebt in gewissem Sinne einen Totalitätsanspruch; im volleren Sinn erhebt ihn jemand, der das ganze Vermögen seines Schuldners für sich in Anspruch nimmt. Totalitätsansprüche in wieder anderm Sinne finden sich selbst in der vernunftlosen Natur. So spricht man von einem Totalitätsanspruch des Organismus gegen seine Glieder und Organe, die er als voll und ganz für sich bestimmt ansieht und ausnutzt.

Die Beispiele zeigen, daß der Ausdruck „Totalitätsanspruch“ oder „Totalitätsforderung“ weder nach Inhalt noch nach Ursprung immer dieselbe Bedeutung hat. Die folgende Untersuchung verfolgt den Zweck, Sinn und Tragweite genauer zu umschreiben und insbesondere auch die Beziehung zum Totalitätsgesetz klarer herauszustellen. Es kann dabei nicht Absicht und Ziel sein, die hier liegenden Probleme erschöpfend zu behandeln; vielmehr soll eine Art Vorarbeit geleistet werden, die zunächst einmal das Rüstzeug zur Behandlung der Probleme bereitlegt, indem sie notwendige Begriffe und Prinzipien in ihrem Sinn und ihrer Beweiskraft untersucht¹.

TF im weiteren Sinne ist hier verstanden als die Forderung, die das Forderungsobjekt in seiner Gesamtheit umfaßt, so daß sich in ihm nichts findet, was außerhalb der TF läge. In gewissem Sinne ist jede Rechtsforderung eine TF, nur muß in diesem Fall das Forderungsobjekt als Formal-, nicht als Materialobjekt gefaßt werden, d. h. in dem Sinne, daß nur der bestimmte Teil oder die bestimmte Rücksicht des Objektes gemeint ist, auf die das Recht sich unmittelbar bezieht. Wem z. B. das Forderungsrecht auf eine bestimmte Gebrauchsmöglichkeit einer Sache, die eine

¹ Abkürzungen: TF = Totalitätsforderung; TG = Totalitätsgesetz.

Vielheit von Gebrauchsmöglichkeiten hat, zusteht, hat eine TF bez. jener einen Möglichkeit, aber keine TF bez. der betreffenden Sache überhaupt oder auch nur bez. aller ihrer Nutzungsmöglichkeiten. Wo von inhaltlicher TF einfachhin die Rede ist, umfaßt die Forderung das Materialobjekt in seiner Gesamtheit, so daß sich Material- und Formalobjekt sachlich decken. In diesem Sinn wird inhaltliche TF im folgenden verstanden, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt wird oder sich aus dem Zusammenhang ergibt.

Jede TF ist eine Forderung und unterliegt darum den für alle Forderungen geltenden Grundsätzen; umgekehrt ist aber nicht jede Forderung eine TF, und darum sind nicht für jede Forderung die Sondernormen der TF anwendbar. Wenn dies auch selbstverständlich erscheint, so muß es doch ausdrücklich hervorgehoben werden, weil nur zu oft sowohl in theoretischen Untersuchungen wie im praktischen Verhalten diese Sondernormen ohne weitere Prüfung und Einschränkung auf bloße Teilforderungen angewandt werden.

TFen können aus sehr verschiedenen Quellen stammen; so z. B. aus naturgegebenen Tatsachen, aus Rechtshandlungen, aus Rechtsgeschäften, aus Rechtsverhältnissen sachenrechtlicher Natur. Dem Eigentümer erwächst aus seinem Eigentumsrecht eine TF gegen den, der das Eigentumsobjekt widerrechtlich in seine Gewalt gebracht hat oder es widerrechtlich nutzt.

TF im Sinne einer Rechtsforderung setzt letztlich Personen als Träger der betreffenden Forderung voraus. Aber nach Seite des rein materiellen Inhaltes finden sich analoge Verhältnisse und Beziehungen auch in der vernunftlosen Welt, insofern auch hier eine Sache einer andern zugeordnet und in gewissem Sinne unterworfen ist, mitunter selbst in ihrer Totalität, so daß in dem einen Ding nichts ist, was der Inanspruchnahme und Nutzung durch das andere entzogen wäre. Wo sich ein solches allumfassendes naturgegebenes Bestimmte eines Dinges für ein anderes findet, bedeutet es auf seiten des bevorteilten Dinges eine naturgegebene und naturhafte TF, nicht im Sinne eines Rechtes, sondern im Sinne eines naturhaft zweckbestimmten Tatsachenverhältnisses. Die Nahrungsstoffe, die die Pflanze dem Boden und der Luft entnimmt, sind in ihrer Totalität von der Natur für den Lebensprozeß der Pflanze zur Verfügung gestellt und werden auch in ihrer Totalität von der Pflanze zum Wohl des Organismus in Anspruch genommen. Wenn diese Bau- und Nährstoffe auch ihre Eigennatur und eine gewisse Eigengesetzlichkeit behalten, die die Pflanze in deren

Nutzung nicht unbeachtet lassen kann, so ist doch diese Eigennatur und Eigengesetzlichkeit bis ins letzte in den Dienst der Pflanze gestellt.

Solchen naturgegebenen TFen widerspricht es nicht, daß die bevorteilte und übergeordnete Sache auf die Erfüllung ihrer TF, vielleicht sogar bez. ihrer Existenz, angewiesen ist, noch wendet sich darum das Überordnungsverhältnis ins Gegenteil, so daß die in ihrem Bestand bedingte Sache auf die bedingende als auf ihren nächsten Daseinszweck hingeeordnet würde. Einer Sache zur eigenen Existenz bedürfen und für eben diese Sache dasein, das sind Beziehungen, die in ganz verschiedenen Ebenen gelagert sein können, so daß das erstere gilt, ohne daß das letztere irgendwie in Betracht käme. Die Pflanze bedarf der Aufbau- und Nahrungsstoffe, die sie dem Boden und der Luft entnimmt, zu ihrer Existenz und naturgemäßen Entwicklung; der tierische Organismus der höheren Wirbeltiere kann ohne Herz und Gehirn nicht leben; und doch folgt daraus nicht, daß die Pflanze für ihre Baustoffe oder der tierische Organismus für seine Organe da ist. Aber man begegnet in populären wie in wissenschaftlichen Abhandlungen oft der anderslautenden Schlußfolgerung: Das eine Ding kann ohne das andere nicht sein oder nicht zu seiner natürlichen Entfaltung kommen; also ist es auf das andere als auf sein unmittelbares Ziel hingeeordnet. Das ist irrig. Ein totales Bedingtsein deckt sich nicht ohne weiteres, weder begrifflich noch tatsächlich, mit einem totalen Hingeeordnetsein auf das Bedingende. Eher läßt sich umgekehrt aus einem totalen Hingeeordnetsein ein totales Bedingtsein wenigstens insofern folgern, als außerhalb dieser Hin- und Unterordnung dem hingeeordneten Sein der Sinn seines Seins mangelt oder verlorengeht. Die hier erörterten Beziehungen werden im Laufe der Darlegung klarer hervortreten.

Es gibt also auch TFen (allerdings in analogem Sinne verstanden) bei vernunftlosen und selbst bei anorganischen Dingen. Indes ist hier das bereits oben Gesagte zu wiederholen: Jede derartige TF ist eine Naturforderung mit allen Elementen und Folgerungen, die einer Naturforderung wesentlich sind; aber nicht jede naturhafte Forderung ist eine TF, die das ganze Materialobjekt mit all seinen Teilen und Kräften und unter allen Rücksichten umfaßt. Der Pflanzenparasit hat eine naturgegebene Forderung gegen die Gastpflanze auf Einnistung und Nahrung, da die Natur ihn darauf angewiesen hat; aber er hat für gewöhnlich keine TF, da die Natur ihn nicht geschaffen hat, die Gastpflanze voll und ganz für

sich in Anspruch zu nehmen und alles in ihr sich unterzuordnen.

Forderungen heißen nun aber TFen nicht nur wegen der Allumfassendheit ihres Inhaltes; der Ausdruck wird auch verwandt, um Forderungen nach ihrem Ursprung zu kennzeichnen. So verstanden bedeutet TF eine Forderung, die aus einem Totalitätsverhältnis stammt und eine Forderung des Ganzen gegenüber dem Teil darstellt. Die TF gründet sich also hier auf ein Teil—Ganzheits-Verhältnis, das zwischen Verpflichtetem und Berechtigtem, Belastetem und Bevorteiltem, Hingeordnetem und Übergeordnetem besteht. Fordernd, berechtigt, bevorteilt, übergeordnet ist das Ganze gegenüber dem Teil; leistend, verpflichtet, belastet, hin- und untergeordnet ist der Teil; beides eben wegen des Totalitätsverhältnisses, das zwischen Teil und Ganzem besteht.

Eine solche ursprunghafte TF kann inhaltlich mehr oder weniger eng begrenzt sein, und das deshalb, weil der Teil in seinem eigenen Sein und Können nicht notwendig restlos in das Ganze als dessen Teil eingefügt zu sein braucht. Es ist eben denkbar, daß nur ein Stück des Seins und Könnens, das dem Teil eignet, dem Ganzen als dessen Teil eingegliedert ist und daß der Rest außerhalb des Teil—Ganzheits-Verhältnisses bleibt. Mit anderen Worten: das Teilsein und das Sein des Teils haben nicht immer, weder begrifflich noch tatsächlich, den gleichen Umfang; das Sein des Teils kann, bald mehr bald weniger, über das Teilsein hinausreichen. Das bedeutet aber, daß nicht jede ursprunghafte TF auch eine inhaltliche TF ist, daß sie inhaltlich vielmehr eine bloße Teilforderung sein kann. Dinge z. B., die in der Natur zu einem einheitlichen Landschaftsbild zusammengefaßt sind, sind Teile dieses Ganzen, das sie darstellen; aber sie gehen ihrem Sein und Können nach keineswegs in der Darstellung dieser Ganzheit auf. Tiere, die von der Natur in Herden oder Rudeln vergesellschaftet sind, sind Teile dieser natürlichen Gesamtheiten; aber ihr Sein und Leben erschöpft sich keineswegs in diesem Teilsein und Teilleben, so daß sie außerhalb desselben kein sinnvolles Leben und Handeln tätigen könnten.

Andererseits können aber ursprunghafte TFen zugleich auch inhaltliche TFen sein, und zwar gerade aus der Eigenart des Totalitätsverhältnisses heraus, dem sie entspringen. In diesem Fall ist eine TF im engeren oder im Vollsinn gegeben. TF im Vollsinn ist also die aus dem Totalitätsverhältnis sich ergebende inhaltliche TF des Ganzen gegenüber dem Teil, so daß sich in dem, was Teil ist, nichts

findet, was außerhalb dieser Forderung läge und bezüglich des Ganzen der Hin- und Unterordnung entzogen wäre. Der physische Gesamtorganismus z. B. hat den Einzelorganen gegenüber von Natur eine derartige TF; denn Auge, Herz, Fuß, Hand und alle übrigen Glieder sind mit ihrem gesamten Sein und Können restlos dem Gesamtorganismus zu- und eingeordnet, so daß sich nichts in ihnen findet, was außerhalb dieser Eingliederung läge. Nur im Zusammenhang und im Dienst des Gesamtorganismus hat ihr so geartetes Sein, ihre Struktur, ihr Können und Leben Sinn und Gehalt; losgelöst aus dieser Verbindung, sind sie in ihrer Seinsart und Struktur sinn- und gehaltlos.

Ursprunghafte TFen können also inhaltlich sowohl Teil- wie TFen sein. Was im Einzelfall gilt, hängt von der Art des Totalitätsverhältnisses ab, das der ursprunghaften TF zugrunde liegt. Es läßt sich also nicht ohne weiteres aus der Tatsache, daß eine Forderung einem Totalitätsverhältnis entstammt, die Folgerung ziehen, daß diese Forderung auch inhaltlich eine TF in dem eingangs erörterten Sinne ist. Ein Fehlschluß, der im heutigen Schrifttum allzuoft vorkommt.

Andererseits ist festzuhalten, daß inhaltliche TFen gegeben sein können, ohne daß ein Totalitätsverhältnis vorliegt; weil TFen auch auf andern Tatsachen und Verhältnissen gründen können. So hat der Schöpfer gegen alles geschaffene Sein die allumfassendste inhaltliche TF auf Dienst und Verherrlichung, weil alles geschaffene Sein bis in seinen letzten Kern letztlich um dieses Zweckes willen da ist. Aber diese TF gründet nicht auf einem Totalitätsverhältnis, als ob ungeschaffenes und geschaffenes Sein Teile eines Ganzen wären, das aus ihnen zusammengesetzt ist.

Die folgenden Untersuchungen befassen sich nun in erster Linie mit den ursprunghaften TFen, die also aus einem Totalitätsverhältnis fließen. Ziel der Untersuchung ist aufzuweisen, inwieweit ein Teil—Ganzheits-Verhältnis zu Forderungen des Ganzen gegenüber dem Teil berechtigt, wobei unter „Forderungen“ sowohl Forderungen im eigentlichen als auch in dem oben erörterten weiteren Sinne verstanden werden.

Ursprunghafte TFen setzen eine Einheit voraus, die aus Teilen zusammengesetzt ist und durch diese Zusammensetzung und in dieser Zusammensetzung das „Ganze“ ausmacht, das sie ist. Dieses „Ganze“ kann sehr verschieden gestaltet sein. Es kann eine Pflanze, ein Tier, ein Mensch,

eine Gemeinschaft, ein Haus, ein Bild, ein Sandhaufen, ein Glas Wasser, das ganze Weltall und vieles andere sein. Ganzheiten völlig verschiedener Struktur, aber doch mit dem gemeinsamen Zug, daß durch die Zusammenfassung einer Vielheit und in dieser Zusammenfassung eine gewisse Einheit geschaffen wird. Eine „gewisse“ Einheit! Lockerer oder fester gefügt; eine rein äußere oder eine innere Einheit; qualitativ gleich ihren Teilen oder qualitativ verschieden; eine Einheit und Ganzheit lediglich in der Denkkordnung oder auch in der Seinsordnung. Der Ganzheitsbegriff ist eben ein analoger Begriff, der in der Abstraktion eine gewisse Einheitlichkeit hat, aber in der Art der Verwirklichung innerlich modifiziert wird. Das hat zur Folge, daß auch die aus dem Wesen der Ganzheit abgeleiteten Prinzipien analog zu verstehen und zu handhaben sind, entsprechend der Art der jeweiligen Verwirklichung, die der Ganzheitsbegriff im einzelnen Anwendungsfall erfahren hat.

Die oben gestellte Kernfrage, zu welchen Forderungen das Totalitätsverhältnis berechtigt, findet nun nach Inhalt, Umfang und Begründung ihre Beantwortung in dem sog. Totalitätsgesetz (TG), das zwar in verschiedenen Fassungen geboten wird, dem Sinne nach aber immer das gleiche ist. „Das Ganze ist früher als seine Teile“, oder: „Die Teile sind um des Ganzen willen, nicht aber das Ganze um der Teile willen“, oder: „Das Ganze ist den Teilen übergeordnet“, oder im Grund auch das Axiom: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“.

Das in der ersten Fassung enthaltene „früher“ ist in dem Sinne der letztlich bestimmenden, nicht notwendig im Sinne einer zeitlichen oder einer physisch bewirkenden Priorität zu verstehen. So sind die Stoffe, aus denen eine Maschine oder ein Organismus aufgebaut wird, oder Menschen, die sich zu einer Gemeinschaft zusammenschließen, zeitlich eher da als das Ganze, das durch Zusammenfügung oder Zusammenschluß aus ihnen gebildet wird. Aber betrachtet man sie gerade unter der Rücksicht ihrer Beziehung zum Ganzen, dem sie eingefügt und in dem sie zu einer Einheit zusammengefaßt sind: dann ist das Ganze, oder zum mindesten die Idee des Ganzen, das Bestimmende für ihr Dasein als Teile, für ihr So-und-nicht-anders-Sein im Ganzen, für ihr Wirken oder Nichtwirken im Verband des Ganzen, für ihr Verbleiben im Ganzen und für ihr Ausscheiden aus ihm, kurz für alles, was das Teil—Ganzheits-Verhältnis betrifft.

Das gilt von jeder Ganzheit. Es gilt von der Pflanze und

vom Tier, von der Maschine, vom Haus und Dom, vom Kunstwerk wie vom Weltall, vom Einzelmenschen und von der Menschengemeinschaft usw. Aber es gilt, wie sich alsbald zeigen wird, von den verschiedenen Ganzheiten nicht in gleichlautender, sondern nur in analoger Weise, je nach dem Wesen, der inneren Struktur und Teilverkettung des jeweiligen Ganzen. Immer ist das Ganze das Bestimmende. Nicht weil das, was Teil ist, da ist, ist das Ganze da (nicht weil das gesamte Baumaterial auf dem Bauplatz überhaupt vorhanden ist, ist das Haus oder der Dom da, spricht man von Haus oder Dom), noch sind die Teile als Teile da (es ist das da, was Teil sein wird). Erst wenn die Teile zur Einheit zusammengefügt (oder, wo es sich um bloße Begriffsganzheiten handelt, gedanklich zur Einheit zusammengefaßt) werden, ist das „Ganze“ da, und sind infolgedessen auch die „Teile“ als Teile da. „Teil“ sind sie eben nur in dem Ganzen, für das Ganze und durch das Ganze. (Erst wenn die Baustoffe zum Hause zusammengefügt werden, wird ein Haus, gibt es ein „Haus“, und gibt es „Teile“ eines Hauses.) Es gilt dies selbst von der am losesten geformten Ganzheit, bei der eine Vielheit von Teildingen zu einer nur örtlichen äußern Einheit zusammengebracht ist (wie z. B. bei einem Sandhaufen). Millionen von Sandkörnern, die zerstreut umherliegen, bilden kein Ganzes; sind auch nicht „Teile“ eines Ganzen. Werden sie aber zu einem Haufen zusammengefügt, so entsteht ein gewisses „Ganzes“, werden die einzelnen Körner „Teile“ eines Ganzen, aber nur deshalb, weil sie und insofern sie in dieser Einheit zusammengefaßt sind.

Diese Erörterungen zeigen, daß in dem erwähnten TG die Begriffe „Ganzes“ und „Teil“ selbstbezogen oder sachbetonend (reduplicative), nicht einfach benennend (specificative) zu fassen sind, d. h. das „Ganze“ ist als Ganzes und die „Teile“ sind als Teile zu nehmen. Nur so hat das in diesem Gesetz niedergelegte Prinzip über das Teil—Ganzheits—Verhältnis eine absolute Geltung; denn nur so verstanden, ergibt sich aus den Begriffen „Ganzes“ und „Teil“, daß die Teile um des Ganzen willen sind und nicht das Ganze um der Teile willen, daß das Ganze das unbedingt Bestimmende für das Teilsein und die Teilfunktionen ist. Werden „Ganzes“ und „Teil“ nicht als solche, sondern unter anderen Rücksichten gefaßt, so läßt sich unter diesen anderen Rücksichten über sie aus dem TG und dem Totalitätsverhältnis überhaupt nichts folgern und auch keinerlei Forderungen ableiten. Die Vernachlässigung dieser Sinnbegrenztheit des TGeS führt im

heutigen Schrifttum fast alltäglich zur Aufstellung falscher Schlußfolgerungen und unberechtigter Forderungen. Es werden hier dem gegenüber, was „Teil“ ist, Forderungen aufgestellt unter Rücksichten, unter denen es nicht als Teil bewiesen und auch tatsächlich als Teil nicht vorhanden ist; und zwar geschieht das mit ausdrücklicher Berufung auf das TG. Aber gerade hier liegt die Fehlerquelle; man übersieht die notwendige Voraussetzung. Das, was „Teil“ ist, untersteht nur insoweit dem TG, als es „Teil“ ist, nicht weiter. Ob es aber Teil ist und inwieweit es Teil ist, wenn einmal feststeht, daß es überhaupt Teil ist: das ergibt sich nicht aus dem TG, sondern ist anderswoher zu beweisen und zu entscheiden. Um Tatsache und Grad des Teilseins zu beweisen, genügt es auch nicht, Tatsache und Grad irgendeines Abhängig-, Bedürftig-, Hingeordnetseins zu beweisen; denn „abhängig, bedürftig, hingeordnet sein“ ist nicht gleichbedeutend mit „Teil sein“. Jedes „Teilsein“ ist ein „Abhängig-, Bedürftig-, Hingeordnetsein“; aber nicht umgekehrt. Darum läßt sich, wie schon einmal dargelegt wurde, aus dem Abhängigkeitsverhältnis nicht ohne weiteres ein Teilverhältnis beweisen.

Von dem „Teil“ als Teil gilt demnach folgendes.

Zur Begriffsbestimmung des Teils gehört es, daß er das, was er als Teil ist oder tut (es gibt auch bloße Wirkganze, die keine Seinsganze sind), nur ist und sein kann (bzw. tut und tun kann) in Ganzheitsverbundenheit und Ganzheitsbezogenheit, d. h. in dem Ganzen, durch das Ganze und für das Ganze. Damit ist auch eine Art Kriterium gegeben, um festzustellen, ob ein bestimmtes Ding, ein bestimmtes „Etwas“ Teilsqualität hat oder nicht. Ist ein Etwas irgendwie in einem Ganzen, ist sein Sein und Wirken aber unter gar keiner Rücksicht ganzheitsbezogen, -bestimmt oder -bedingt, so hat es trotz seiner In-Befindlichkeit keine Teilsqualität (z. B. eine Ameise in einem Sandhaufen). Hat es aber irgendein solches Bestimmtheitsein oder Bedingtheitsein, umfaßt dieses jedoch (extensiv und intensiv) nicht das ganze Sein bzw. Wirken dieses Etwas, so hat es zwar Teilsqualität; aber es ist nicht voll und ganz Teil; es hat auch ein Sein und Wirken ohne Teilsgebundenheit, und das trotz einer vielleicht allumfassenden reinen In-Befindlichkeit in einem Ganzen. Hat aber das Etwas unter allen Rücksichten Ganzheitsbezogenheit, -bestimmtheit und -bedingtheit (extensiv und intensiv), dann ist es völlig teilbehaftet und teilgebunden. Im Einzelfall ist also, wenn festgestellt werden soll, ob und inwieweit etwas Teilsqualität hat, festzustellen, ob und inwieweit es das,

was es ist oder wirkt, ist oder wirkt in dem Ganzen, durch das Ganze und für das Ganze. Soweit und in der Art, wie jeweils diese Teilsqualität gilt, ebensoweit und in ebenderselben Art gilt auch das TG. Nur ist hierbei festzuhalten, daß nicht jede Abhängigkeit von einer Ganzheit auf Teilsqualität in diesem Ganzen zurückzuführen ist; es kann, wie schon wiederholt gesagt wurde, Abhängigkeit und Bezogenheit auf ein Ganzes bestehen, obwohl das, was abhängig und bezogen ist, nicht Teil dieses Ganzen ist.

Das Gesagte führt zu einer ersten Unterscheidung verschiedener Ganzheitstypen.

1. Als unterster Grad einer Ganzheitsverbindung gilt die sog. Relationstotalität (Beziehungsganzheit), d. i. die einfache Tatsächlichkeitszusammenfassung einer Vielheit zu einer Einheit mit Absehung von jeder (inneren oder äußeren) Bindung oder Notwendigkeit zu der bestehenden Ganzheit. Die reine Relationstotalität besagt nicht nur das Absehen von jeder Bindung zur Ganzheitsbildung, sondern die positive Verneinung einer Bindung. Jede Totalität hat wenigstens das Tatsächlichkeitsmoment der Relationstotalität, und insofern ist jede Totalität eine Relationstotalität; aber die meisten Totalitäten sind keine reinen Relationstotalitäten. Es ist die Frage gestellt worden, ob reine Relationstotalitäten überhaupt als „Totalitäten“ bezeichnet werden können. Man kann beachtenswerte Gründe gegen ihre Einbegreifung in den Totalitätsbegriff anführen; aber wenn man festhält, daß der Begriff Ganzes ein analoger Begriff ist, der in seiner Verwirklichung innere und nicht unbedeutende Modifikationen erleidet, so wird man sich auch mit dem Ganzheitstyp der reinen Relationstotalität abfinden können.

Wie bei der Relationstotalität die Ganzheitsbindung auf ein Mindestmaß reduziert ist, so gilt dasselbe von der Anwendung des TGes und von der Erhebung irgendwelcher Forderungen auf Grund dieses Gesetzes. Ursprunghafte TFen, die zugleich inhaltliche TFen wären, sind bei reinen Relationstotalitäten ausgeschlossen.

2. An zweiter Stelle stehen die Ligationen- oder Determinationstotalitäten (gebundene Ganzheiten, Bestimmungsganzheiten), d. h. Ganzheiten, die über die Tatsächlichkeit der Zusammenfassung zu einer Einheit, eine von außen oder von innen kommende Notwendigkeit der Ganzheitsbindung besagen, aber von der Intensität und Ausdehnung dieser Bindung und Notwendigkeit absehen.

Die Bindung gilt als von außen kommend, wenn es

nicht in der inneren Natur der Dinge, die als „Teile“ zusammengefügt sind, liegt, in diesem Ganzen zusammengefaßt zu sein, andererseits durch eine außer ihnen liegende, aber wirksam eingreifende Kraft vom Ganzen oder von der Idee des Ganzen aus die Bestimmung zur Einfügung und zu dieser bestimmten Einfügung in das Ganze erfolgt. Hierhin gehören fast alle Totalitäten, die auf bewußtem, planvollem Tun des Menschen beruhen und von ihm zusammengefügt werden; so z. B. ein Uhrwerk, eine Maschine, ein Automat, ein Bauwerk, ein Gemälde, ein wissenschaftliches Werk, ein Musikstück, eine Beweisführung, eine Rede, eine Festfeier usw. usw. Auch freie soziale Gebilde können hierher gehören.

Die Ganzheitsbildung und -bindung stammt von innen, wenn es irgendwie in der Natur der zu einem Ganzen vereinigten Teile (Dinge) gelegen ist, daß sie zu dieser bestimmten Ganzheitsbildung kommen. Hierher gehören die meisten naturgegebenen und naturgeforderten Vergemeinschaftungen von Lebewesen, die die Natur selbst vergesellschaftet (Herden, Rudel, Schwärme usw.).

Die bloße Tatsache des von außen oder innen kommenden Zwanges zur Gemeinschaftsbildung besagt an sich nichts über den Grad der Ein- und Unterordnung des Teils, also, ob und wieviel Selbständigkeit des Seins und der Aktivität trotz des Einbezogenseins in das Ganze dem Teil geblieben und gelassen ist. Ebenso sagt das TG hierüber nichts aus, weil es seinerseits nicht entscheidet, ob und inwieweit etwas Teil ist, sondern nur, welche Abhängigkeitsbeziehung besteht, wenn und insoweit ein Teil—Ganzheits-Verhältnis gegeben ist. Das gilt auch von den auf innerer Notwendigkeit gründenden reinen Ligationstotalitäten; denn die innere Notwendigkeit bezeichnet an sich nur den Ursprung, nicht die Ausdehnung des Naturdranges zur Ganzheitsbildung.

Nicht jede Totalität ist Determinations- oder Ligationstotalität; es gibt auch bloße Relationstotalitäten. Und nicht jede Ligationstotalität ist reine Ligationstotalität; manche gehen weiter und besagen über die Tatsache einer Notwendigkeit zur Ganzheitsbildung hinaus auch noch die Allumfassendheit dieses Totalitätszwanges. Das führt zum vollendetsten Totalitätstyp.

3. Der Ganzheitsbegriff und das Ganzheitsgesetz kommen zur vollsten Ausprägung in der sog. Absorptionstotalität (Totalitätstotalität, Schluckganzes), d. h. eine Ganzheit, die das ganze Sein und Vermögen des Teiles so für das Ganze in Anspruch nimmt, daß dem Teil kein Sein und Wirken für sich (d. i. das nicht im Dienste des Ganzen steht)

verbleibt. Der Teil ist in dem Verband des Ganzen **M u ß - Teil** und **N u r - Teil**. Gewiß hat der Teil im Ganzen ein Sein und Können, in gewissem Sinne auch ein ihm eigentümliches Sein und Können (z. B. Hand, Auge, Herz); aber er hat es letztlich nicht für sich, sondern ausschließlich zum Dienst und Nutzen des Ganzen, und sein **g a n z e s** Sein und Können wird zu diesem Zweck in Anspruch genommen. Dieses „Dem-Ganzen-Verfallensein“ braucht durchaus nicht ein Darben und Verkümmern des Teiles zu bedeuten; im Verband des Ganzen wird vom Ganzen für den Teil gesorgt, vielleicht sogar auf das beste gesorgt; aber diese Sorge gilt letzten Endes nicht dem Wohl des Teiles, sondern dem des Ganzen. Weil der Teil den Dienst des Ganzen nicht in gehöriger Weise besorgen kann, wenn ihm nicht selbst von dem Ganzen die Sorge zuteil wird, deren er für sein Wohlsein und damit für seine Funktionstüchtigkeit bedarf, darum werden ihm vom Ganzen Zuwendungen gemacht. Die Absorptionstotalität ist am klarsten ausgebildet in der Ganzheit eines physischen Organismus (Pflanze, Tier, Mensch). Die einzelnen Glieder und Organe sind von Natur zu diesem Gesamtorganismus in organischem Wachsen zusammengefügt. Das, was sie sind und können, haben sie von der Natur nur um des Gesamtorganismus willen; ihre Aufnahme in den Organismus, ihr Verbleib in ihm, kurz alles, ist nur bestimmt durch das Wohl des Ganzen.

Weil in der Absorptionstotalität der Teil restlos Teil ist, ist er auch restlos dem TG verfallen. Das Ganze hat ihm gegenüber eine auch inhaltliche TF, und zwar auf Grund dieses bestimmten Totalitätsverhältnisses der Absorptionstotalität. Es gibt also ohne Zweifel Totalitäten, die, weil sie Totalitäten sind, „inhaltliche“ TFen erheben können; aber nicht alle Totalitäten sind solcher Art. Bevor also auf Grund eines Totalitätsverhältnisses eine inhaltliche TF mit Berufung auf das TG erhoben wird, ist zunächst der Tatsachenbeweis zu erbringen, daß es sich im gegebenen Fall um eine Absorptionstotalität handelt. Es geht aber nicht an, diese Tatsachenfrage der Absorptionstotalität durch Anführen des TGes lösen und beantworten zu wollen. Die Ganzheitstatsache und die Ganzheitsart werden nie durch das TG bewiesen.

Die Unterscheidung der drei genannten Typen (Relations-, Ligations-, Absorptionstotalität) ist, wie die Erörterung gezeigt hat, von Bedeutung für die inhaltliche Abgrenzung ursprunghafter TFen. Weder die bloße Relations-, noch die reine Ligations-, sondern erst die Absorptionstotalität berech-

tigt zu inhaltlichen TFeilen des Ganzen gegen seine Teile; alle übrigen (lediglich) aus einem Totalitätsverhältnis stammenden Forderungen sind inhaltlich Teilforderungen, mögen sie auch in einzelnen sehr weitreichend sein.

Die angeführten Unterscheidungen sind aber keineswegs die einzigen, die bei der Anwendung des TGes und bei Prüfung der aus einem Ganzheitsverhältnis heraus erhobenen Forderungen in Betracht kommen.

Zu beachten ist hier zunächst die Unterscheidung von Seinsganzen und Wirkganzen. Seinsganze oder Wirkganze sind gegeben, je nachdem die Teile in ihrem Sein zu einer Einheit des Seins, oder, unter Wahrung der Selbständigkeit des Seins, nur im Wirken und Tun zu einer Einheit des Handelns, und zwar hinsichtlich eines einheitlichen Zweckes, zusammengefaßt sind. Seinsganze, die als solche überhaupt eine Aktivität haben, sind auch Wirkganze; aber Wirkganze brauchen keine Seinsganze zu sein. Der physische Organismus ist ein Seins- und Wirk Ganzes; der Ameisenstaat ist ein hochorganisiertes Wirk Ganzes, aber kein Seins Ganzes. Die einzelne Ameise ist zwar von Natur auf die Vergesellschaftung im Ameisenstaat angelegt und hingeeordnet; aber darum behält ihr in sich geschlossenes physisches Sein dennoch seine Seins-Selbständigkeit; d. h. ihr physisches Sein wird nicht mit dem physischen Sein der anderen Ameisen physisch verbunden zu einer physischen Seins Ganzheit.

Die Unterscheidung von Seinsganzen und Wirkganzen bedeutet indes nicht, daß das Wirk Ganze und sein Wirken nicht in der Ordnung des physischen Seins liegen könne. Das angeführte Beispiel zeigt, daß das sehr wohl der Fall sein kann; denn es handelt sich da um das physische Wirken physischer Seinsdinge (Lebewesen) zur Verwirklichung eines einheitlichen Zweckes in der physischen Seinsordnung. Andererseits ist es nicht notwendig, daß der einheitliche und einigende Zweck in der Ordnung des physisch-materiellen Seins liegt; er kann ideeller Natur sein. Ein wissenschaftlicher Verein zur Verwirklichung eines bestimmten wissenschaftlichen Zweckes ist ein Wirk Ganzes zur Verwirklichung eines Zweckes der ideellen Seinsordnung.

Bei beiden Ganzheitsformen, dem Seinsganzen wie dem Wirkganzen, kehren die obigen Totalitätstypen wieder (Relations-, Ligations-, Absorptionstotalität) und fordern bei Anwendung des TGes all die Voruntersuchungen und Unterscheidungen, die oben dargelegt worden sind. Darüber hinaus ist aber noch folgendes zu beachten, was soeben auch

schon angedeutet wurde: Bei Seins- und Wirkganzen ist ein Hinübergreifen oder Hinüberschließen aus einer Totalität in die andere grundsätzlich nur zulässig aus der Seinstotalität in die Wirktotalität, nicht aber umgekehrt. Denn daraus, daß eine Seinstotalität gegeben ist, ergibt sich im allgemeinen (nicht ausnahmslos), daß eine ebensoweit reichende Wirktotalität vorliegt. Aber aus dem Vorhandensein einer Wirktotalität folgt weder begrifflich noch tatsächlich das Vorhandensein irgendeiner Seinstotalität, noch wird sie von ihr vorausgesetzt. Wirkganzheit, sei es partielle, sei es totale, kann da sein ohne irgendeine Seinsganzheit. Daraus ergibt sich, daß, wenn in einer Wirktotalität von seiten des Ganzen ein Eingriff nicht in den Wirk-, sondern in den Seinsbereich des Teiles erfolgt, das Teil—Ganzheits-Verhältnis und das TG nie Grund und Beweis für die Berechtigung dieses Eingriffes abgeben können. Der betreffende Eingriff oder eine unmittelbar das Sein des Seinsbereiches treffende Forderung von seiten des Ganzen können aus anderen Gründen berechtigt sein; das bestehende Ganzheitsverhältnis vermag sie nicht zu rechtfertigen.

Verwandt mit den Seins- und Wirkganzen und in gewisser Hinsicht zwischen ihnen liegend sind die sog. *Werkganzenheiten* und *Darstellungsganzheiten*, ohne sich aber einfach mit den zuerst genannten zu decken. Vielleicht die Mehrzahl der von Menschen zusammengefügtten Ganzheiten sind *Werk-* oder *Darstellungsganze*; bald mehr nach Art der ruhenden Seinstotalitäten, bald mehr nach Art der Wirktotalitäten, bald Mischformen aus beiden. *Werkganzheit* ist ein Tisch, ein Haus (eine Mischform ist eine Maschine, wenn sie nach der Seite ihrer Struktur und ihrer Tätigkeit genommen wird); *Darstellungsganzheit* ist ein Gemälde, eine Statue, aber auch eine Rede, eine Beweisführung, die ein Gedankenganzes bietet.

Die Anwendung der drei Grund-Totalitätstypen auf die *Werk-* und *Darstellungsganzheiten* bedarf besonderer Vorsicht, ist aber auch geeignet, in besonderer Weise die analoge Natur des Ganzheitsbegriffes und die analoge Geltung des TGes zu zeigen.

Für die Schaffung und Gestaltung der *Werk-* und *Darstellungsganzheiten* ist ohne allen Zweifel die Idee des Ganzen das übergeordnete, alles bestimmende Prinzip. Es ist die Konzeption des Ganzen, die den Maler, den Baumeister, den Redner, den Philosophen und Mathematiker bei ihren Schöpfungen bestimmt. Dasein, Sosein, Aufgenommen- oder Nichtaufgenommenwerden, Ausgeschiedenwerden der Teile wird

von ihnen entschieden allein vom Ganzen aus. Insofern liegt hier meist eine Absorptionstotalität vor. Und trotzdem trifft diese Absorption den Teil wesentlich anders, als sie das Glied eines physischen Organismus trifft, das in seiner typischen Struktur außerhalb des Gesamtorganismus überhaupt keinen Seinssinn und Seinszweck mehr hat. Denn bei Werk- und Darstellungsganzen kann der Teil (in seiner typischen Gestaltung) auch außerhalb des Ganzen noch Sinn und Bedeutung haben. Die aus einem Gemälde herausgeschnittene Einzelfigur kann auch für sich genommen noch Darstellungssinn und Zweck haben, selbst wenn sie durch die Loslösung aus dem Ganzen die ihr aus dem Zusammenhang mit diesem zukommende Bedeutung verlieren sollte. Auf der einen Seite ist sie in dem Ganzen mit ihrem Darstellungssein dem Ganzen völlig ein- und untergeordnet, und insofern liegt Absorption vor (was sie in dem Ganzen bedeutet, das hat sie nur durch das Ganze und für das Ganze); auf der andern Seite verliert sie aber nicht jeden Darstellungssinn, wenn sie aus dem Zusammenhang des Ganzen losgelöst wird, und insofern ist die Absorption keine absolute. Oder ein anderes Beispiel einer Darstellungstotalität: Ein mathematischer Lehrsatz, der in das Ganze einer umfangreichen mathematischen Beweisführung aufgenommen ist und als unersetzliches Glied in der Beweiskette steht, ist Teil eines logischen Ganzen, das als Absorptionstotalität bezeichnet werden kann. Daß er überhaupt aufgenommen ist, daß er an dieser Stelle steht, daß er zur Erzielung des Endergebnisses notwendig ist, daß er zur Herbeiführung dieses Ergebnisses beiträgt: das alles verdankt er dem Ganzen; außerhalb dieses konkreten Zusammenhanges würde er zum Beweisergebnis nicht beitragen können. Was er an Eigenwahrheit und Eigen-Sinn unstreitig hat, ist vollständig in den Dienst des Beweisganzen aufgenommen. Insofern ist er das, was er im Ganzen ist, nur für das Ganze und durch das Ganze. Andererseits hat er aber nicht nur in diesem Ganzheitszusammenhang die genannte Eigenwahrheit; er behält sie auch, wenn er für sich steht, losgelöst aus dem genannten Beweisganzen. Und darum ist die Absorption, der er in diesem Ganzen unterliegt, eine wesentlich andere, als die eines Gliedes im Ganzen des physischen Organismus.

Von den mannigfachen sonstigen Einteilungen sei nur noch die Einteilung erwähnt in ein „*totum de iure*“, „*totum de facto*“, „*totum de iure et de facto*“, eine Einteilung, die weniger Bedeutung hat für metaphysische, aber um so mehr für ethische und rechtliche Erwägungen;

z. B. für die Überprüfung von Forderungen und Belastungen, die auf Grund eines Totalitätsverhältnisses aufgestellt werden.

Ein „*totum de iure*“ bedeutet, daß die rechtliche (bzw. sittliche) Ordnung die Ganzheitszusammenfassung einer bestimmten Vielheit zu einer bestimmten Einheit verlangt, und benennt eben diese Ganzheit unter der Rücksicht ihres rechtlichen (sittlichen) Gefordertseins. Dabei kann unter der fordernden Rechtsordnung verstanden werden entweder irgendein positives Recht ohne Berücksichtigung ihres Verhältnisses (der Übereinstimmung oder des Widerspruches) zur sittlichen Ordnung, oder die Ordnung des sog. „richtigen Rechtes“, d. h. eine Rechtsordnung mit ausdrücklicher Betonung ihrer Übereinstimmung mit dem Sittengesetz. Das „*de iure*“ bezieht sich bei dieser Totalität im übrigen nicht nur auf die bloße Tatsache der Ganzheitsbildung, sondern auch auf deren Typ: ob Relations- oder Ligations- oder Absorptionstotalität.

Das „*totum de facto*“ besagt an sich nichts als das bloße Vorhandensein einer Ganzheit; ob diese Tatsache in Übereinstimmung mit der Rechts- bzw. Sittenordnung steht oder im Widerstreit, bleibt unberücksichtigt.

Ein „bloßes *totum de facto*“ (ein „*totum de facto, sed non de iure*“) liegt dann vor, wenn die Tatsache der Ganzheitszusammenfassung nach ihrer Existenz oder wenigstens nach ihrer Art mit der Rechts- oder Sittenordnung im Widerspruch steht. Rechtliche oder sittliche Forderungen, die aus einem solchen Totalitätsverhältnis abgeleitet werden, haben selbstverständlich im Bereich des Rechtes bzw. der Sittlichkeit keinerlei Geltung und bindende Kraft.

Endlich das „*totum de iure et de facto*“. Es besagt, daß eine Ganzheitsbildung tatsächlich vorhanden ist und daß sie mit der Ordnung des betreffenden Rechtes übereinstimmt.

Zum Abschluß seien noch eine Reihe allgemeiner Erwägungen beigelegt, die bei Verwendung des Totalitätsgesetzes in metaphysischen wie rechtlichen und sittlichen Fragen beachtet werden müssen, um Fehlanwendungen und irrige Schlußfolgerungen zu vermeiden.

Bei Verwendung des TGeS ist zunächst scharf zu scheiden zwischen der „*quaestio iuris*“ und der „*quaestio facti*“ (nicht zu verwechseln mit dem „*totum de iure*“ und „*totum de facto*“). Das TG bezieht sich immer nur auf die „*quaestio iuris*“, d. h. auf die Frage, was innerhalb eines Ganzen, dessen Existenz und Art bereits feststeht oder vorausgesetzt wird, kraft des Ganzheitsverhältnisses gilt; mit der „*quaestio facti*“ hat es nichts zu tun.

Die quaestio facti umfaßt die doppelte Frage: 1. Liegt überhaupt eine Ganzheit und damit ein Totalitätsverhältnis vor? — 2. Welcher Art ist dieses Verhältnis im vorliegenden Einzelfall? Bei Beantwortung dieser zweiten Frage sind die verschiedenen Typen und Arten von Ganzheiten, die oben erörtert worden sind, zu beachten. — Die quaestio facti ist immer anderswoher zu beantworten und zu lösen als aus dem TG. — Die Beantwortung der quaestio facti ist entscheidend für die Anwendbarkeit des TGes, sowohl bezüglich ihrer Tatsächlichkeit als auch bezüglich ihrer Art und Ausdehnung (also qualitativ und quantitativ); die quaestio facti kann nie aus dem Totalitätsprinzip selbst beantwortet werden. — Alles Leitsätze von entscheidender Bedeutung.

Die genaue Überprüfung und Lösung der quaestio facti ist also die unumgänglich notwendige Vorarbeit für die theoretische wie praktische Verwendung des TGes. Aber gerade hier versagt ungewöhnlich oft Theorie wie Praxis, das Schrifttum wie das gesprochene Wort.

Nicht weniger bedeutungsvoll ist die Gegenüberstellung von „quaestio facti“ und „quaestio finis“ oder „finis facti“. Unter quaestio facti wird hier im gleichen Sinne wie oben die Frage verstanden nach der Tatsache des Vorhandenseins, der Art und der Ausdehnung einer bestimmten Totalität. Die quaestio finis oder finis facti hingegen ist die Frage nach dem Ziel und Zweck dieser Tatsache, die Frage: „Wozu ist diese Tatsache, diese Ganzheit da?“ Ohne Zweifel ist es etwas völlig anderes zu fragen: „Ist die Ganzheit dieses physischen Organismus Tatsache?“ und: „Wozu ist die Ganzheit und das Ganze dieses Organismus da?“; und ebenso: „Ist das Ganze dieser bestimmten (frei gebildeten oder naturgegebenen) Gemeinschaft Tatsache?“ und: „Wozu ist diese Gemeinschaft da? welchem Zwecke, welchen Personen (physischen oder moralischen) soll sie dienen?“

Einer der häufigsten Fehler, die hier begangen werden, ist der, daß diese quaestio finis aus dem TG heraus beantwortet wird. Die Versuchung liegt nahe, zumal, wie oben gesagt wurde, eine Fassung dieses Gesetzes lautet: „Die Teile sind um des Ganzen willen da, nicht aber das Ganze um der Teile willen.“ Daraus folgert man, daß der Zweck der Teile der Dienst und das Wohl des Ganzen und daß das Ganze sich selbst Zweck ist, vorausgesetzt, daß es nicht selbst wieder den Teil eines andern übergeordneten Ganzen darstellt. Diese Beantwortung kann hingenommen werden, soweit es sich um das Innenverhältnis von Ganzem

und seinen Teilen handelt; denn der einheitliche Ganzheitszweck (*finis operis*) ist ja das Bestimmende für die Tatsache und die So-Gestaltung der Ganzheitsbildung.

Die Beantwortung ist nicht zutreffend, wenn das Außenverhältnis ins Auge gefaßt wird, d. h. das Verhältnis, in dem das Ganze zu Dingen steht, die nicht seine Teile sind, oder insoweit sie es nicht sind. Auch die weitere Behauptung ist nicht zutreffend, daß man, um die *quaestio finis* zu beantworten, das betreffende Ganze notwendig als Teil einer anderen (höheren) Ganzheit fassen müsse und somit die Beantwortung der *quaestio finis* schließlich doch wieder nach dem TG aus dem Zweck dieses höheren Ganzen zu entnehmen ist. Denn Zweckbindung überhaupt und Zweckbindung aus Ganzheitsverhältnis sind verschiedene Dinge; es gibt Zweckbezogenheiten und -bindungen, selbst solche, die eine vollständige Absorption bedeuten, ohne daß ein Ganzheitsverhältnis vorliegt. Im Laufe der Darstellung wurde hierauf schon wiederholt aufmerksam gemacht.

Wo immer also die *quaestio finis* bezüglich einer Totalität gestellt wird, ist zuerst festzustellen, ob die Frage bezüglich des Innen- oder des Außenverhältnisses der betreffenden Totalität gemeint ist; und zwar gilt das nicht nur von Werk- und Darstellungsganzen, die aus freiem menschlichem Schaffen stammen, sondern in weitem Umfang auch von den naturgeschaffenen Totalitäten. Dabei ist nun eine merkwürdige Antinomie festzustellen, ein scheinbarer Verstoß gegen das TG, nach dem der Teil unbedingt um des Ganzen willen da ist, weil dies mit seinem Wesen als Teil gegeben ist. Und doch ist nicht selten dieses Ganze wieder restlos für die Teile da, aus denen es besteht, und hat nur den Zweck, ihnen zu dienen. Wenn sich mehrere Gelehrte oder Männer des praktischen Lebens zu einer Gemeinschaft mit straffer einheitlicher Organisation zusammenschließen, um es den einzelnen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ein wissenschaftliches oder praktisches Problem zu lösen oder auszuwerten, so gilt im Innenverhältnis dieses Gemeinschafts- und Wirkganzen unbedingt das TG: „Die Teile sind um des Ganzen willen da“, „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“. Aber dieses selbe Ganze ist letztlich nicht für sich da, sondern für die Personen, die es gebildet haben und ausmachen, damit es ihren persönlichen wissenschaftlichen (bzw. praktischen) Zwecken diene. Der Widerspruch mit dem TG ist nur ein scheinbarer. Wie oben dargelegt wurde, gilt das TG nur, wenn „Ganzes“ und „Teil“ selbstbezogen (*reduplicative*), nicht, wenn sie nur benennend (*specificative*) genommen

werden; d. h. es gilt nur vom „Ganzen“ als Ganzem und vom „Teil“ als Teil. In dem angeführten Beispiele sind nun die Gemeinschaftsmitglieder nur in ganz beschränktem Maße „Teil“; sie behalten in dem Ganzen der Gemeinschaft ihre vollständige Seins- und zum größten Teil auch ihre Wirkselbständigkeit. Darum steht nichts im Wege, daß die Gemeinschaft und der Gemeinschaftszweck auf sie als selbständige Persönlichkeiten zurückbezogen wird, obwohl sie als Glieder und Teile der Gemeinschaft untergeordnet sind. Das ist der Sinn des Axioms: „Pars quidem propter totum, at saepe magis totum propter partem“, in dessen erstem Teil „pars“ und „totum“ reduplicative verstanden werden, während im zweiten Teil „pars“ specificative gefaßt ist.

Es dürfte einleuchtend sein, von welcher grundlegender Bedeutung die Beachtung dieser Beziehungen z. B. für die richtige Beurteilung des Verhältnisses von Einzelpersonlichkeit und Gemeinschaft ist.

Ziel der Abhandlung war: für die Beurteilung von TFen einige der wichtigsten Fragestellungen darzulegen, zu denen TFen und TG Anlaß geben. Inhalt und Ergebnis der Untersuchung mögen noch einmal kurz zusammengefaßt (oder richtiger „angedeutet“ werden) in einer Reihe von Fragen, deren Sinn und Begründung in den vorausgehenden Erörterungen geboten ist. An der Hand dieser Fragen dürfte es nicht schwer sein, sich im Einzelfall ein sachliches und begründetes Urteil zu bilden. Die Fragen sind diese:

1. Wird in dem zur Untersuchung stehenden Fall überhaupt irgendeine TF erhoben?
2. Ist die erhobene TF eine inhaltliche oder nur eine ursprunghafte oder beides?
3. Ist nur die Tatsächlichkeit oder ist auch die Berechtigung der TF bewiesen? Sind die Beweise stichhaltig und zwar in der Ausdehnung, in der sie verwandt werden?

Das ältere römische Recht gab dem Eigentümer über den Sklaven, mochte er nun Privat- oder Staatssklave sein, ein Totalitätsrecht nicht nur forderungs-, sondern sogar sachenrechtlicher Natur. Der Sklave war Sacheigentum seines Herrn. Dieses Totalitätsrecht war zwar tatsächlich, aber nicht rechtmäßig im Sinne des „rechten“, d. h. mit der Sittenordnung im Einklang stehenden Rechtes. Es muß für jede wissenschaftliche und sachliche Untersuchung feststehen, daß weder bloße Tatsächlichkeit, noch rein positiv-rechtliches Erzwingenkönnen

oder Erzwungenwerden (sei es mit privaten, sei es mit öffentlichen Mitteln) für sich allein ein Beweis für Richtigkeit und Berechtigung im Sinne der rechtlich-sittlichen Ordnung ist. Andererseits ist die Tatsächlichkeit für sich allein auch keinerlei Beweis gegen die sittliche Rechtheit einer Forderung. Tatsächlichkeit und Rechtheit sind wesentlich verschiedene Dinge und müssen auch unbedingt als wesentlich verschiedenen gelten.

4. Aus welcher Quelle stammt die in Frage stehende TF?

5. Ist (bei ursprunghaften TFen) die Tatsache des zugrunde liegenden Totalitätsverhältnisses bewiesen? Diese Frage bezieht sich nicht bloß auf das einfache Vorhandensein eines Totalitätsverhältnisses, sondern auch auf dessen Art und Umfang. Und hier ist weiter zu fragen: Ist der für das Vorhandensein angeführte Beweisgrund stichhaltig? (Nicht selten wird Tatsachenwirklichkeit ganz oder teilweise verwechselt oder vermengt mit Tatsachenbehauptung bzw. mit unbewiesener Tatsachendeutung.) Ist vielleicht das TG selbst als Beweisgrund für das Vorhandensein, für Ausdehnung und Art des Totalitätsverhältnisses verwandt?

6. Welcher Sinn und welche Ausdehnung wird dem TG beigelegt? Wird es nur von dem Innenverhältnis der Ganzheit verstanden, oder wird es auch auf das Außenverhältnis angewandt, vielleicht sogar zur Begründung von Außenforderungen der betreffenden Totalität benutzt?

7. Wird der immanente Ganzheitszweck (finis internus operis) über die Grenzen des Innenverhältnisses (Ganzes—Teil) hinaus ausgedehnt und jede Unterordnung des Ganzen als Ganzen unter andere Zwecke, auch bezüglich des Außenverhältnisses, geleugnet? — Auf welche Gründe stützt sich diese eventuelle Verabsolutierung des Innenzweckes? Wird vielleicht das TG selbst als Beweis für diese Verabsolutierung angeführt?

Es wird Aufgabe späterer Artikel sein, auf Grund der vorliegenden Untersuchung und an Hand der obigen Fragen zwei Spezialthematata eingehender zu behandeln: „Die menschliche Persönlichkeit und das Totalitätsgesetz“, „Die menschlichen Gemeinschaften und das Totalitätsgesetz“.